

S a t z u n g

der Gemeinde Stadland über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die gemeindliche Leichenhalle in Rodenkirchen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds.GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl.S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1997 (Nds.GVBl. S. 29), hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 27.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindlichen Leichenhalle werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen darf insgesamt die Kosten für die Unterhaltung, Wartung und Bedienung dieser Anlage einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals nicht übersteigen.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für die Benutzung je Leichenkammer

60,-- €.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leichenkammer.

§ 4 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid. Dieser Bescheid wird von der Gemeinde Stadland erteilt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Erben, der Auftraggeber der Inanspruchnehmer und diejenigen Personen, denen die Verpflichtung zur Bestattung der Leiche obliegt. Mehrere gleichzeitig Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Gemeinde Stadland kann sich nach ihrer Wahl an einen Verpflichteten halten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die gemeindliche Leichenhalle vom 22.12.1965 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Rodenkirchen, den 28.02.2003



Gemeinde Stadland

(Schierhold)
Bürgermeister